

Merkblatt

NRW.BANK.Sportstätten

Gemeinschaftsaktion von dem Land Nordrhein-Westfalen, NRW.BANK und KfW Bankengruppe

Finanzierung von Investitionen gemeinnütziger Antragsteller im Bereich der Sportstätten in Nordrhein-Westfalen

Sport liegt im Trend. Immer mehr Menschen sind sportlich aktiv. Sie brauchen ausreichend Räume und Flächen, um sich zu bewegen. Über 38.000 Sportstätten aller Art stehen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Viele von ihnen entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und sind sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Mit diesem Programm wollen die NRW.BANK in Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der KfW Bankengruppe den Erhalt und den Ausbau der Sportstättenlandschaft in Nordrhein-Westfalen unterstützen. So erhalten die gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des KfW-Programms „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ refinanziert.

1. Antragsteller

Gefördert werden:

- gemeinnützige Sportorganisationen (Vereine und Verbände), die Mitglied im Landessportbund NRW e.V. beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung (Stadt-/Kreissportbund und Sportfachverband) sind.

Die Antragsteller müssen von diesen Organisationen als förderwürdig anerkannt sein. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Investitionen in Sportstätteninfrastruktur in NRW, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.

Förderbereiche:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Sportstätten, sowie Baumaßnahmen bei sonstigen Gebäuden, sofern sie zu Sportstätten umgebaut werden,
- Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung,
- Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzung hergerichtet werden.

Gefördert werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und gegebenenfalls Abbruchmaßnahmen,
- Kosten für den Erwerb einer Sportanlage,
- Baukosten,
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen,
- Kosten der Erstausrüstung,
- Planungskosten.

Nicht gefördert werden:

- Kunstrasenplätze, sowie jegliche anderen Sportflächen (Tennisplätze etc.), bei denen Gummigranulat aus Altreifen (SBR) und Neugummi (EPDM) als Füllmaterial verwendet wird und
- Neubaumaßnahmen, energetische Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen von Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen (Erdgas, Erdöl, Kohle und Torf) als primärer Energieträger betrieben werden.

Vor dem Hintergrund des durch die Europäische Union beschlossenen Verbots des Inverkehrbringens von zugesetztem Mikroplastik, wird eine Förderung von Kunstrasenplätzen und jeglichen anderen Sportflächen (Tennis- und Reitplätzen etc.) mit ungebundenen Kunststoffbestandteilen (Granulatfüllung o. ä.) und chemisch behandelten Naturstoffen (z. B. gegerbten Lederresten oder Kork) und synthetischen Zuschlagsstoffen (z. B. Teppichbodenschnitzel und/oder Vliese und Fasern) aus Gründen des Investitions- und Umweltschutzes ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern*, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Die relevanten und einzuhaltenden Sektorleitlinien sind unter www.nrwbank.de/sportstätten aufgeführt.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten.

Höchstbetrag: 10 Mio. € je Antragsteller

Eine Aufstockung des Darlehensbetrags ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich ist die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 15 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 30 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren

Kunstrasenplätze können maximal über 15 Jahre finanziert werden.

Zinssatz:

Bei Darlehen bis 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit ein neuer Zinssatz festgelegt, jedoch maximal für weitere 10 Jahre.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar. Die Darlehen werden zu dem am Tag der Zusage geltenden Zinssatz zugesagt.

Tilgung:

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten. Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Verzichte oder außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Nichtabnahmeentschädigung:

Bei einer (teilweisen) Nichtabnahme des Darlehens ist eine Nichtabnahmeentschädigung zu zahlen, wenn das ursprünglich zugesagte Darlehensvolumen den Betrag von einer Million Euro übersteigt. Bei ursprünglich zugesagten

Darlehensbeträgen bis zu einschließlich einer Million Euro ist keine Nichtabnahmeentschädigung zu zahlen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:
0,01% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

6. Haftungsfreistellung (obligatorisch)

Für die Hausbank wird zusätzlich eine Haftungsentlastung in Höhe von 80% gewährt. Bei Darlehenssummen bis 200.000 € wird in der Regel eine Haftungsentlastung für die Hausbank in Höhe von 100% gewährt.

7. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines Kaufvertrags für Vereinsgrundstücke/-gebäude oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Über die zu fördernden Projekte berät der Arbeitsausschuss „Sportstättenfinanzierungsprogramm“, der sich aus Vertretern der Landesregierung, des Landessportbundes und der NRW.BANK zusammensetzt. Gegebenenfalls wird zu einzelnen Maßnahmen eine gutachterliche Fachstellungnahme eingeholt.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens und die Haftungsfreistellung zu.

Pro Vorhaben kann nur ein Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm NRW.BANK.Sportstätten gestellt werden.

Pro Antragsteller können in der Regel bis zu drei Vorhaben gefördert werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die/den zuständige Gemeinde/Gemeindeverband über das Vorhaben zu informieren.

* siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der NRW.BANK im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen auf das geförderte Projekt hinzuweisen (z. B. im Rahmen eines Pressetermins oder durch gegenseitige Verlinkung auf den jeweiligen Internetseiten). In diesen Fällen kann die NRW.BANK das Förderprojekt für eigene werbliche Zwecke nutzen. Gegebenenfalls kann auch eine Plakette zur Verfügung gestellt werden, die auf die Förderung durch die NRW.BANK hinweist.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/sportstätten

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



KFW
